

**21.03.23**

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

---

**Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates - Dringender Handlungsbedarf bei der Anhebung der Schwellenwerte der Europäischen Union im Vergaberecht**

Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz  
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 17. März 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

gerne übermittle ich namens der Bundesregierung die Antwort zur EntschlieÙung des Bundesrates - Dringender Handlungsbedarf bei der Anhebung der Schwellenwerte der Europäischen Union im Vergaberecht (BR-Drucksache 602/22-B) vom 10. Februar 2023.

Mit freundlichen GrüÙen  
Michael Kellner



**Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates - Dringender Handlungsbedarf bei der Anhebung der Schwellenwerte der Europäischen Union im Vergaberecht (BR-Drs. 602/22-B)**

Zu der Entschließung des Bundesrates vom 10. Februar 2023 wird wie folgt Stellung genommen:

Mit seiner Entschließung vom 10. Februar 2023 hat der Bundesrat ein wichtiges Thema adressiert, das die Bundesregierung auf europäischer Ebene selbst bereits wiederholt vorgebracht hat. Bei jeder Anpassung von Schwellenwerten ist zu beachten, dass das Vergaberecht wichtige Funktionen erfüllt. Es dient u.a. dem fairen Wettbewerb zwischen den Bietern, der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots, der Verwirklichung des EU-Binnenmarkts, der Korruptionsbekämpfung und der wirtschaftlichen Mittelverwendung. Eine Anhebung der Schwellenwerte würde letztlich zu weniger wettbewerblichen Vergabeverfahren führen und die Rechtsschutzmöglichkeiten für Unternehmen und auch den Marktzugang deutscher Unternehmen im Ausland beschränken. Eine Anhebung der EU-Schwellenwerte hätte auch Auswirkungen auf die Geschäftschancen deutscher Unternehmen im EU-Binnenmarkt, da es bei mehr nationalen Vergaben weniger Transparenz über die Ausschreibungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten gäbe. Dies ist bei allen Anpassungsüberlegungen zu beachten.

Zudem wurden und werden die Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren alle zwei Jahre von der Europäischen Union überprüft und im Regelfall auch angepasst.

Wir stimmen dem Bundesrat jedoch darin zu, dass der derzeitige, nur an Wechselkursentwicklungen orientierte Mechanismus zur Anpassung der vergaberechtlichen Schwellenwerte im Wesentlichen Inflations- und sonstige Preisentwicklungen nicht abdeckt. Hier ist grundsätzlich über eine Nachsteuerung nachzudenken. Die Forderung von Schwellenwertanpassungen war auch bereits Gegenstand der unter deutscher Ratspräsidentschaft beschlossenen Ratsschlussfolgerungen zur öffentlichen Beschaffung vom 26. November 2020. Auch in der Begründung des Referentenentwurfs „eForms“, der am 17. Februar 2023 in die Länder- und Verbändeanhörung gegangen ist, haben wir darauf hingewiesen, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzen wird, die Schwellenwerte zur Anwendung des GWB-Vergaberechts im Europa- und Völkerrecht anzupassen.

Eine Anpassung der Schwellenwerte halten wir vor dem Hintergrund der auch in Ihrem Entschließungsantrag geschilderten Preisentwicklung für grundsätzlich geboten. Eine jährliche Überprüfung der Schwellenwerte halten wir im geltenden System jedoch nicht für erforderlich. Der Europäischen Kommission obliegt es zudem aus den Vergaberichtlinien von 2014, die Auswirkungen der Schwellenwerte zu bewerten. Zurzeit steht der ursprünglich für 2019 avisierte Bericht noch aus. Für dessen zeitnahe Vorlage werden wir uns auf EU-Ebene nachdrücklich einsetzen. Möglichkeiten zur Stellungnahme hierzu wird Deutschland selbstverständlich nutzen.

Die Schwellenwerte können – wie Sie zu Recht betonen – jedoch weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene einseitig geändert werden, ohne gegen das bindende WTO Government Procurement Agreement (GPA) zu verstoßen. Die Bundesregierung plädiert daher dafür, dieses Thema im gebotenen völkerrechtlichen Rahmen und innerhalb der handelspolitischen Zuständigkeit der Europäischen Union mit entsprechender Mandatierung der Europäischen Kommission zu adressieren. Das Bevorstehen einer Verhandlungsrunde zum GPA, in deren Rahmen Anpassungsvorschläge eingebracht werden könnten, ist der Bundesregierung allerdings nicht bekannt. Eine Umsetzung höherer Schwellenwerte würde die gegenseitige Zustimmung aller GPA-Vertragsstaaten erfordern. Insoweit bergen Verhandlungen zu Schwellenwertanpassungen auch wechselseitige Marktzugangsrisiken.

Aus der Systematik der völkerrechtlichen Regeln ergibt sich zudem, dass spezielle Schwellenwerte für Planungsleistungen / freiberufliche Leistungen im GPA oder darauf aufbauend eine Kategorisierung als privilegierte soziale und andere besondere Dienstleistungen in den EU-Vergaberichtlinien kaum in Frage kommen.

Neben den Bestrebungen der Bundesregierung, die Anpassung der EU-Schwellenwerte auf EU-Ebene weiter zu adressieren, gilt es, das geltende nationale Vergaberecht nachzujustieren. Die Koalitionspartner haben sich darauf verständigt, in dieser Legislaturperiode in einem umfassenden Vergabetransformationspaket die öffentliche Beschaffung zu vereinfachen, zu professionalisieren, zu digitalisieren und zu beschleunigen und gleichzeitig die soziale, ökologische und innovative Ausrichtung zu stärken. In der Konsultation hierzu Anfang dieses Jahres haben die Bundesländer bereits wertvolle Hinweise eingebracht. Mit dieser Reform kann und soll das Vergaberecht weiter vereinfacht und entbürokratisiert werden. Die Bundesregierung hofft hierbei auf die konstruktive Unterstützung der Länder, die im weiteren Prozess selbstverständlich weiter eingebunden bleiben.